

Referendumsvorlage

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom 8. September 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidentschaftsentschädigung von Fr. 7 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 1 200.–.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:

- | | | |
|----|---|------------|
| c. | weitere Kantonsgerichtspräsidien | 95 Prozent |
| d. | (<i>neu</i>) Präsidium der Steuerrekurskommission | 90 Prozent |

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 200.– für den halben Tag und Fr. 250.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 180.– bzw. Fr. 230.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 170.– bzw. Fr. 220.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 200.–.

II.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 500.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 500.–.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 8. September 2016

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf Referendumsfrist: Montag, 17. Oktober 2016, 17.00 Uhr